

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

### Lehrberuf Sonnenschutztechnik

Der Lehrberuf Sonnenschutztechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Sonnenschutztechniker oder Sonnenschutztechnikerin) zu bezeichnen.

### Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Sonnenschutztechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Auswählen von Sonnenschutzanlagen (wie zB Rollläden, Rollladen-Fensterkombinationen, Innen- und Außenjalousien, Markisen, Wintergarten-Gegenzuganlagen, textile Innen- und Außenrollos, Sonnensegel, Verdunkelungsanlagen, Plissees, Vertikaljalousien usw.) und Insektenschutzanlagen samt Unterkonstruktionen unter Beachtung der Zusammenhänge von Kundenwunsch, Abmessungen und baulichen Gegebenheiten,
2. Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung von Sonnenschutzanlagen (zB Kalkulieren des Materialbedarfs, Erstellen von Stücklisten und Schnittmaßen) sowie Kalkulieren von Sonnenschutzanlagen und Mitarbeiten bei der Organisation und Abwicklung von Projekten,
3. Zusammenbauen von Sonnenschutzanlagen unter Anwendung manueller und maschineller Be- und Verarbeitungsverfahren,
4. Montieren und Inbetriebnehmen von Sonnenschutzanlagen samt sonnenschutztechnischer Steuerungs- und Automatisierungssystemen unter Berücksichtigung der Montageuntergründe und Gebäudebauweisen sowie Durchführen von Funktionskontrollen (Sicherstellen der Funktion),
5. Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an Sonnenschutzanlagen sowie Prüfen, Instandsetzen und Warten von Sonnenschutzanlagen,
6. Beraten, Übergeben der Sonnenschutzanlage und Einschulen der Kunden und Kundinnen (zB zu Behandlung und Pflege der Sonnenschutzanlagen),
7. Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Sonnenschutztechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen. Hinsichtlich der Berufsbildposition 7 ist insbesondere die Anwendung der Schutzbestimmung gemäß § 7 Z 1 KJBG-VO sicherzustellen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–	–

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebs		–
4.	<b>Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)</b> In der <b>Art der Vermittlung</b> der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1	<b>Methodenkompetenz</b> , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.			
4.2	<b>Soziale Kompetenz</b> , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.			
4.3	<b>Personale Kompetenz</b> , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.			
4.4	<b>Kommunikative Kompetenz</b> , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
4.5	<b>Arbeitsgrundsätze</b> , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.			
4.6	<b>Kundenorientierung</b> : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes			
6.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		–
7.	Anwenden der persönlichen Schutzausrüstungen PSA sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (zB Sicherheitsgeschirr) (vgl. § 3 Abs. 2)			
8.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte			
9.	Kenntnis der Werkstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
10.	Kenntnis der berufsspezifischen Normen und Richtlinien			
11.	–	–	Bewerten der branchenüblichen Werkstoffe in Bezug auf technische Kennwerte (zB Reflexion, Zugfestigkeit, Reißfestigkeit, Wasserdurchlässigkeit, UV-Schutzfaktor, g-Wert, fc-Wert, Openess-Faktor usw.)	
12.	Grundkenntnisse des Oberflächenschutzes und der Oberflächenveredelung		Kenntnis der fachgerechten Behandlung und Pflege von oberflächenveredelten Werkstoffen	
13.	Grundkenntnisse der unterschiedlichen Bauweisen von Gebäuden und deren Abschlüsse (Aufbau, Funktion usw.)	Grundkenntnisse der Baumaterialien und der Bauphysik	Kenntnis der unterschiedlichen Bauweisen von Gebäuden und deren Abschlüsse (Aufbau, Funktion usw.)	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
14.	Grundkenntnisse des Aufbaus, der Funktion sowie der Arten und Anwendungsmöglichkeiten von Sonnenschutzanlagen (wie zB Rollläden, Rollladen-Fensterkombinationen, Innen- und Außenjalousien, Markisen, Wintergarten-Gegenzuganlagen, textile Innen- und Außenrollos, Sonnensegel, Verdunkelungsanlagen, Plissees, Vertikaljalousien usw.)	Kenntnis des Aufbaus, der Funktion sowie der Arten und Anwendungsmöglichkeiten von Sonnenschutzanlagen (Rollläden, Rollladen-Fensterkombinationen, Innen- und Außenjalousien, Markisen, Wintergarten-Gegenzuganlagen, textile Innen- und Außenrollos, Sonnensegel, Verdunkelungsanlagen, Plissees, Vertikaljalousien usw.)		
15.	–	Grundkenntnisse des Aufbaus, der Funktion sowie der Arten und Anwendungsmöglichkeiten von Insektenschutzanlagen	Kenntnis des Aufbaus, der Funktion sowie der Arten und Anwendungsmöglichkeiten von Insektenschutzanlagen	
16.	Grundkenntnisse der Herstellungsverfahren für Sonnen- und Insektenschutzanlagen	–	–	–
17.	Grundkenntnisse der Farbenlehre, Farbordnungssysteme und Farbpsychologie			
18.	Kenntnis der berufsspezifischen Elektrotechnik und Elektronik			
19.	–	Kenntnis der berufsspezifischen Wärmelehre, Lichttechnik und Schalltechnik sowie der Aerodynamik (Windbelastungen)		
20.	–	Kenntnis der elektrischen Antriebe von Sonnenschutzanlagen und deren Montagemöglichkeiten		
21.	–	–	Kenntnis der Funktion, Möglichkeiten und Anwendungsbereiche von Automatisierungssystemen (drahtgebunden, drahtlos) in der Sonnenschutztechnik	
22.	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen und Skizzen	Lesen von technischen Unterlagen wie zB von Zeichnungen, Skizzen, Montageplänen, Installationsplänen, Schaltplänen, Bauplänen usw. sowie Anfertigen von einschlägigen Zeichnungen und Skizzen		
23.	–	–	Grundkenntnisse des rechnergestützten Zeichnens und des Umgangs mit digitalen Medien	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
24.	Messen von mechanischen und elektrischen Größen unter Anwendung von Messgeräten sowie Beurteilen und Einschätzen der Messwerte			
25.	Einfaches manuelles Bearbeiten von Werkstoffen (Messen, Anreißen, Biegen und Richten, Bohren, Sägen, Feilen, Schleifen, Schärfen, Gewindeschneiden von Hand)	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen		
26.	Herstellen von unlösbaren und lösbaren Verbindungen (Schrauben, Nieten, Stiften, Klemm-, Klebe- und Steckverbindungen)			–
27.	Kenntnis der textilen Gewebearten	–	–	–
28.	Einfaches Bearbeiten von textilen Geweben (zB Schneiden, Stanzen)	Bearbeiten von textilen Geweben (zB Nähen, Kleben) sowie Behandeln und Pflegen		
29.	Zurichten, Formen, Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen im berufsspezifischen Anwendungsbereich		Dimensionieren von elektrischen Leitungen im berufsspezifischen Anwendungsbereich	
30.	Zusammenbau von einfachen Sonnenschutzanlagen	Zusammenbau von Sonnenschutzanlagen		
31.	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen	
32.	Mitarbeiten beim Aufstellen der erforderlichen Gerüste, Leitern, Aufstiegshilfen, Arbeitsbühnen und Schutzgerüste für den Eigenbedarf			Aufstellen der erforderlichen Gerüste, Leitern, Aufstiegshilfen, Arbeitsbühnen und Schutzgerüste für den Eigenbedarf
33.	Grundkenntnisse der Statik und der Befestigungstechniken	Kenntnis der Befestigungstechniken und der Montagemöglichkeiten von Sonnenschutzanlagen unter Berücksichtigung der Montageuntergründe und Gebäudebauweisen		Kenntnis der Auswirkungen von Materialpaarungen
34.	Mitarbeiten beim Montieren und Inbetriebnehmen von Sonnenschutzanlagen	Montieren und Inbetriebnehmen von Sonnenschutzanlagen		
35.	Mitarbeiten beim Anschließen und Inbetriebnehmen von sonenschutztechnischen Steuerungs- und Automatisierungssystemen		Anschließen und Inbetriebnehmen von sonenschutztechnischen Steuerungs- und Automatisierungssystemen	
36.	Mitarbeiten beim Durchführen von Funktionskontrollen (Sicherstellen der Funktion)		Durchführen von Funktionskontrollen (Sicherstellen der Funktion)	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
37.	–	Mitarbeiten beim Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an Sonnenschutzanlagen	Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an Sonnenschutzanlagen	
38.	–	Mitarbeiten beim Prüfen, Instandsetzen und Warten von Sonnenschutzanlagen	Prüfen, Instandsetzen und Warten von Sonnenschutzanlagen	
39.	–	Aufnehmen von Naturmaßen	Auswählen von Sonnenschutzanlagen (wie zB Rollläden, Rollladen-Fensterkombinationen, Innen- und Außenjalousien, Markisen, Wintergarten-Gegenzuganlagen, textile Innen- und Außenrollos, Sonnensegel, Verdunkelungsanlagen, Plissees, Vertikaljalousien usw.) und Insektenschutzanlagen samt Unterkonstruktionen unter Beachtung der Zusammenhänge von Kundenwunsch, Abmessungen und baulichen Gegebenheiten	
40.	–	–	Mitwirken bei Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung von Sonnenschutzanlagen (zB Kalkulieren des Materialbedarfs, Erstellen von Stücklisten und Schnittmaßen)	Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung von Sonnenschutzanlagen (zB Kalkulieren des Materialbedarfs, Erstellen von Stücklisten und Schnittmaßen)
41.	–	–	–	Kalkulieren von Sonnenschutzanlagen
42.	–	–	Kenntnis und Anwendung des Projektmanagements und der Projektabwicklung	Mitarbeiten bei der Organisation und Abwicklung von Projekten
43.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen/innen, Kunden/innen und Lieferanten/innen unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			Beraten von Kunden/innen (zB über die Auswahl oder die Behandlung und Pflege von Sonnenschutzanlagen ) unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Sonnenschutztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
44.	–	–	Mitarbeit beim Übergeben der Sonnenschutzanlage und Einschulen des/der Kunden/in	Übergeben der Sonnenschutzanlage und Einschulen des/der Kunden/in
45.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
46.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
47.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und der Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen			
48.	–	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	–	–
49.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
50.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
51.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen			
52.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
53.	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			